

Amtliche Mitteilung Nr. 8/90

**Betr.: Veröffentlichungspflichtige Angaben gemäß § 47a Absatz 2
des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages
von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)**

Gemäß § 47a Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26), veröffentliche ich die nachstehenden, mir mitgeteilten Angaben von Abgeordneten.

Birgit Hesse
Präsidentin

Hinweise zur Veröffentlichung der Angaben nach § 47a des Abgeordnetengesetzes

1. Rechtsvorschriften

- § 47a des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26)
- Ausführungsbestimmungen der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nach § 47a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Amtliche Mitteilung Nr. 8/55)

2. Form der Veröffentlichung

Die veröffentlichungspflichtigen Angaben werden als Amtliche Mitteilung veröffentlicht. Grundlage der Veröffentlichung sind die Angaben, die von Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der Präsidentin mitgeteilt worden sind.

Die Veröffentlichung von Angaben nach den Anzeigepflichten für Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sukzessive nach Eingang, Prüfung und Bearbeitung der Daten. Die Reihenfolge der Veröffentlichungen wird ausschließlich durch den Bearbeitungsstand einzelner Angaben bestimmt. Insbesondere die Veröffentlichung der erforderlichen Angaben zu Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften kann sich in Einzelfällen verzögern.

Um die Aktualität zu gewährleisten, werden Änderungen und Ergänzungen zu den Angaben als Amtliche Mitteilung veröffentlicht. Die Angaben auf den Internetseiten des Landtages werden entsprechend aktualisiert.

Angaben, die nach den Verhaltensregeln veröffentlichungspflichtig sind, werden gemäß § 47a Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes zusätzlich bei den biografischen Angaben auf der Internetseite des Landtages bei den jeweiligen Abgeordneten publiziert.

3. Hinweis für das Jahr 2021

Die Neuregelung in § 47a des Abgeordnetengesetzes ist erst in der 8. Wahlperiode in Kraft getreten. Die Anzeigepflichten für das Jahr 2021 bestehen daher nur seit dem 26. Oktober 2021.

4. Hinweis auf Ergänzungen

Diese Amtliche Mitteilung ergänzt die Amtliche Mitteilung 8/75.

Anzeigepflichten 2021

Liskow, Franz-Robert (CDU)

Angaben nach § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Sonstige einmalige oder regelmäßige Einkünfte und Vermögensvorteile gemäß Absatz 1 Nummer 5

Unternehmensberatung

Stufe: 3

Weitere anzeigepflichtige Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile im Sinne des § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes sind nicht angefallen.

Anzeigepflichten 2022

Liskow, Franz-Robert (CDU)

Angaben nach § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Sonstige einmalige oder regelmäßige Einkünfte und Vermögensvorteile gemäß Absatz 1 Nummer 5

FRARO GmbH

Stufe: 8

Weitere anzeigepflichtige Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile im Sinne des § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes sind nicht angefallen.

Northoff, Prof. Dr. Robert (SPD)

Angaben nach § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Sonstige einmalige oder regelmäßige Einkünfte und Vermögensvorteile gemäß Absatz 1 Nummer 5

Versorgungsbezüge

Stufe: 6

Selbstständiger Lehrbeauftragter

Stufe: 4

Weitere anzeigepflichtige Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile im Sinne des § 47a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes sind nicht angefallen.